

Wege aus der Grauzone (VI), Friedrich Ebert Stiftung, Bonn, den 09.04.2014

Sexarbeiter_innen und das Verwaltungshandeln vor Ort

Sexdienstleistungsbetriebe zwischen

- Wirtschaftsorientierung und
- Unterstützung der freien Mitarbeiter_innen

Klaus Fricke

<http://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?p=140257#140257>-Beitrag 336

Inhalt

Seiten 2 bis 4: Daten zum „Haus 9“,

Seiten 5 und 6: Thesen zur Situation der Sexarbeit und zur Lage der Drittpartei „Vermietung von Betriebsstätten zur gewerblichen Tätigkeit an an selbstständig in der Sexarbeit tätige Menschen“ und zu deren Möglichkeiten.

Seite 7: Fremd- und Selbstbestimmung.

Seiten 8 bis 10: einzelne Aspekte zu den Thesen, zusammengefasst in Blöcken. Sowohl generelle Themen, als auch auf Bremen und auf das „Haus 9“ bezogene Themen

Seiten 11 bis 14: Quellenangaben.

Hinweis: Studie „Rumänische Sexarbeiterinnen“ (Vorabausgabe)

<http://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?p=138884#13884>



„Haus9“ - Parkplatzseite

<http://www.hostessen-meile.com/profile/haus-9-sucht-modelle-55738/>

http://www.erobella.de/17824/details/Haus_9/Bremen/Privathaus

<http://www.bremenladies.de/TitleBanner/Clubs/Bremen-Haus-9-5554848-1.html>

Daten zum „Haus9“

Genehmigungsverfahren

- **Bauvoranfrage 19. Mai 2010**
Persönliches Gespräch mit dem Ortsbeirat Obervieland
- **Konkretisierung 10. September 2010**
Widerspruch Ortsbeirat abgelehnt
Sanierungsrechtliche Prüfung
- **positiver Bescheid Bauvoranfrage Anfang 2011**
- **Bauantrag am 11. Februar 2011**
- **Nutzungsänderung am 14. April 2011**
- **Baugenehmigung am 27. April 2011**
Auflagen
 - Barrierefreiheit
 - Zwei Fluchtwege für den Brandfall
- **Gewerberechtliche Anerkennung 25. April 2013**

s.a. Block „Imbissbude“ und (1) c)



Eröffnung 15.06.2011

Haus

9

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen

Bauliche Rahmendaten

(Gesamtfläche ca 150 qm)

Persönliche Arbeitsräume: 4
Gemeinschaftsraum: 1

Bäder: 2 (+ 1 Zimmer mit eigener Dusche)
Waschkeller: 1

Küche: 1
Lagerraum: 1

Parkplätze: 4

Investitionen

- Entkernung
- Barrierefreiheit
- Brandschutz
- Fliesen
- Laminat
- Leichtbauwände
- Waschkeller
- Lagerflächen
- Gemeinschaftsr.
- Küche
- Ausstattung der persönlichen Arbeitsräume (Möbiliar, TV, SAT, WLAN, Audio, DVD, Festnetz, Uhr)
- Wäsche

wenigstens

100.000 €

inklusive Eigenstg.



„Haus9“ - Eingangsseite

Einnahmen

aus Zimmervermietung maximal durchschnittlich monatlich: **5200 €**

sonstige Einnahmen: 0,00 €

Mietpreise: 300 € / Zimmer / Woche

3.280 €

durchschnittliche bisherige Mieteinnahmen / Monat s.a. (6)

Laufende Kosten

(Monat)

1.100 € Miete

290 € Gas

330 € Strom

150 € Wasser

300 € Werbung

200 € Material

100 € Versichg.

150 € bauliche

Unterhaltung

100 € Telefon

800 € Abschrbg.

(laut UEGD üblich im Erotikgewerbe 5 Jahre, Eigene Kalkult. 10 Jahre)

wenigstens

3.500 €

ohne Eigenstg.



„Haus9“ - Investorin und Inhaberin

Lara Freudmann (Arbeitsname)

* 1973 Republik Moldau, Deutsche Staatsbürgerschaft
(Sprachen: Deutsch, Russisch, Rumänisch)
Migration nach Deutschland 1999

In der Sexarbeit aktiv tätig seit 1996

- in Rumänien (Sft. Gheorge & Brasov bis 1998)
- in Deutschland ab 2002 bis Mitte 2012

Startkapital 1999 0,00 € (s.a. 1 b)

Projekte als Betreiberin finanziert aus Sexarbeit:

- November 2009: **Essener Straße 30**, Bremen
- Nutzungsunterlassungsverfügung April 2010
- ab Mai 2010: „Haus9“

VwtgsG HB, Verfahren *Essener Str. 30*, 30.06.2010:

„Auch hinsichtlich der Antragstellerin (Lara Freudmann) selbst erscheint nicht zweifelsfrei, dass diese „auf eigene Rechnung“ arbeitet.“ (Radio Bremen am 12.3.10: Zuhälter Klaus Fricke)

Senator Mäurer, 11.10.2010:

„Nach Einschätzung der polizeilichen Fachebene steht hinter der weit überwiegenden Zahl von Prostituierten jemand, der ihre Einnahmen abschöpft.“

Lara Freudmann zwischenzeitlich

Eigentümerin Einfamilienhaus in Vermietung, Apartmenthaus in Vermietung, Immobilie in der Republik Moldau und „Haus9“

s.a. (4) b) und Block „Abschöpfung“

Thesen

Sexarbeit unterliegt moralischer Verurteilung und systematischer Stigmatisierung. Sie ist sozial fremdbestimmt.

- Die Stigmatisierung (s.a. (2) b)) bestimmt den Alltag der Sexarbeit (s.a. (3))
- Die Stigmatisierung soll zum Staatsziel der EU Länder werden (s.a. (2) a)
- Eine Kampagne zur sozialen Ächtung der Sexarbeit bestimmt den öffentlichen Diskurs zur Sexarbeit
- Moralische Vorbehalte und Urteile gegen die Sexarbeit durchziehen Politik, Bundesministerien, Kommunale Verwaltung und Justiz (s.a. (1) a) und d), (4) a) und c) und Block „Moral“)

Der Wirtschaftszweig der Sexarbeit ist existenziell bedroht durch

- die Verschmelzung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung mit der Sexarbeit (s.a. (1) c) und Block „Imbissbude“)
- die repressive Wende gegenüber der Sexarbeit, Stichwort „Imbissbude“
- die Restauration „rechtsfreier Räume“ (s.a. Block „Rechtsfreie Räume“) polizeilicher Handlungsmacht
- die Restauration gesundheitspolitischer Ausrichtungen auf „Sicherheit“ vor Infektionen und vor „Traumatisierungen“ durch staatliche Intervention (s.a. Blöcke: „Kondompflicht“, „Pflichtuntersuchungen“ und „Sicherstellung“)

Wirtschaftliche Überlegungen müssen mit Strategien zur Sicherung der Existenz im sozialen Feld verbunden werden

- ein Teil unternehmerischen Handelns muss die Teilnahme am (ver)öffentlich(t)en Diskurs zur „Ächtung und strategischen Stigmatisierung“ der Sexarbeit sein
- in diesen Bereich sollte personell und finanziell „investiert“ werden

Diskursleitend könnte die alltagsnahe Thematisierung vorgeblicher und realer Fremdbestimmung gegenüber Möglichkeiten der Selbstbestimmung sein

- reale Fremdbestimmung: Gesprächsabstinenz der politisch Entscheidenden, Ausgrenzung aus politischen Entscheidungsprozessen und aus dem sozialem Alltag z.B. der Wohnquartiere durch „interessierte“ Nachbarschaften und ihre (Bürgerrechts-)Initiativen
- vorgebliche Fremdbestimmung: wenigstens 90 % der Sexarbeitenden lebt fremdbestimmt durch Gewalt von Zuhältern und Schleppern (s.a. (5) a)- d)
- reale Probleme: Ausgrenzung aus Entscheidungsabläufen z.B. zur Gestaltung des Berufsalltages an den Arbeitsorten

Möglichkeiten

und Perspektiven (auch) seitens Betreibender

Förderung der Selbstbestimmungsinteressen, - Fähigkeiten und -möglichkeiten Sexarbeitender im professionellen, sozialen und politischen Alltag

Entwicklung von Teilhabemodellen in Locations der Sexarbeit

Informationsmanagement insbesondere für migrierte Sexarbeitende

- Sprachunterricht für migrierte Sexarbeitende
- Übersetzung wichtiger Informationen in Muttersprachen Sexarbeitender
- Verbesserung der Sprachkompetenz Betreibender oder Sprachmittler
- Einforderung von Sprachmittlung gegenüber Dritten
- Einforderung des Rechtes auf Teilhabe am sozialen Leben im Ankunftsland auch in der eigenen Muttersprache

Brückenfunktion Betreibender für Sexarbeitende bei der Einmischung in Politik

Ergebnis:

- Praktisch tätige Entkräftung der diskursleitenden Figur (Fiktion) des „ungebildeten, verführten, sprach- und willenslosen, armen, jungen, minderjährigen, erpressten, genötigten und geschlagenen ... Mädchens“ als wahrnehmungs- und handlungsleitendes öffentlich vorherrschendes Narrativ (s.a. (5) a) - d)

Aspekte von Fremdbestimmung im Zusammenhang mit Sexarbeit

- a) Die aktuelle mediale Diskussion und der politische Diskurs um die Sexarbeit wird fast ausschließlich unter dem Focus von Fällen geführt, in denen Sexarbeiterinnen von Straftaten des Menschenhandels, des Wuchers und der Ausbeutung betroffen sind und diese Straftaten gegen sie unter strafbarer Gewaltanwendung oder durch strafbare Nötigung verübt werden. Diese Fälle liegen im Promille-Bereich aller in Deutschland tätigen Sexarbeiterinnen. Weitgehend ohne im Bereich der Sexarbeit Tätige anzuhören, findet ein (ver)öffentlich(t)er Diskurs statt: **Fremdbestimmung** durch die Konstruktion immenser Gefahren.
- b) Sexarbeit ist sehr vielfältig. Sexarbeitende verbleiben oft nicht lange an einem Ort, in einem Segment oder überhaupt in der Sexarbeit. Sie stammen aus vielen Ländern und arbeiten oft nicht in ihren Heimatländern. Migrierte Sexarbeitende sind durch geringe Sprach-, Orts- und Sachkenntnisse in einer benachteiligten Situation. Sie sind dann auf Hilfe durch Dritte angewiesen, die diese Kenntnisse haben. Auch inländische Sexarbeitende, insbesondere Neueinsteigende oder häufig ihren Arbeitsort wechselnde Sexarbeitende sind bezüglich ihrer Sach- und Ortskenntnisse in unterlegenen Positionen gegenüber z. B. erfahrenen Sexarbeitenden, Betreibenden von Werbepattformen und Kundenforen und Vermietenden von Betriebsstätten. Gefahr der **Fremdbestimmung** durch ungleiche Verteilung von Wissen und Ressourcen (gilt natürlich nicht nur für die Sexarbeit).
- c) Nicht wenige Menschen sind in der Sexarbeit tätig. Sie haben unterschiedliche Lebenserfahrungen, kommen aus verschiedenen Herkunftsgemeinschaften und Sprachräumen. Unter Ihnen sind Menschen, die über sehr wenige eigene Ressourcen verfügen, um ihr Überleben zu sichern. Zu Ihnen gehören Menschen, für die die Unterordnung in der Herkunftsgemeinschaft Normalität ist. **Fremdbestimmung** ist ihr Alltag, ihre Lebenserfahrung und ihr Referenzsystem. Ihr Verständnis von Zufriedenheit und Glück wird mit dem eines akademisch gebildeten, aus einer humanistisch geprägten Familie stammenden, in Festanstellung arbeitenden Menschen aus Deutschland nicht deckungsgleich sein. Ihnen mit Ansprüchen zu begegnen, die dieser deutsche Mensch erworben hat, könnte eine - zwar fürsorglich gemeinte - **Fremdbestimmung** sein.

Selbstbestimmung

auch im Sinne der Loslösung von Verhaltensnormierungen, Erwartungen und Zwängen seitens der Herkunftsgemeinschaft, ist erstrebenswert. Sexarbeit gehört zu den Berufen, die gegen Erwartungen, Normierungen und Zwänge verstoßen, soziale Ablehnung und Stigmatisierung erfahren, Sondergesetzen unterworfen und sozial fremdbestimmt werden. Sie sind oft exkludiert und marginalisiert. Sie verfügen eher über wenig Ressourcen und sie stammen auch aus Herkunftsgemeinschaften, in denen Fremdbestimmung und Unterordnung zum Alltag gehören, diese habituell sind. Die Förderung des Interesses, der Fähigkeit und der Möglichkeit zur sozialen Teilhabe, reduziert Fremd- und fördert Selbstbestimmung. Sexarbeitende, egal welcher Herkunft, können durch einen teilhabeorientierten Alltag an ihren Arbeitsorten und die dabei erfahrene Selbstwirksamkeit ihrem gegenwärtigen Status an Autonomie entsprechend, sozial verantwortlich, selbstbestimmter über ihr Leben entscheiden.

Konzept

Den Alltag teilhabeorientiert zu gestalten, sollte Konzept von Betreibenden sein, die sich als ProSexWorkAktivist_innen verstehen.

Kondompflicht

DSTIG

http://www.dstig.de/images/Akteuelles_News/positionierung%20dstig_%20sexarbeit_11.2013.pdf

Zu Pflichtuntersuchungen

„Von zentraler Bedeutung ist der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung für alle Akteur_innen in der Sexarbeit (Anbietende und Nachfragende). Dieser muss anonym und ggf. unabhängig vom Versicherungsschutz möglich sein, d.h. bei Bedarf auch steuerfinanziert. Für einige Bereiche der Sexarbeit muss dieser Zugang durch kontinuierliche aufsuchende Arbeit unterstützt werden.

Pflichtuntersuchungen

- dienen weder der Gesundheit des Individuums noch der Gesellschaft
- beeinträchtigen die Förderung der sexuellen Gesundheit
- sind grundgesetzwidrig und verletzen die Würde der Menschen
- erfüllen den Tatbestand der Körperverletzung
- verhindern weder Menschenhandel noch sexuelle Ausbeutung.

Die DSTIG weist darauf hin, dass die Erfahrungen mit dem Thema HIV den Weg für die Förderung sexueller Gesundheit auch in der Sexarbeit weisen.“

Pflichtuntersuchungen

Saarland

http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2014/0071_2D14.pdf

Entschließung des Bundesrates - Maßnahmen zur Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten

Die Ministerpräsidentin des Saarlandes, Saarbrücken, 25. Februar 2014

5. Regelmäßige gesundheitliche Beratung für Prostituierte und Verbesserung des Zugangs zu psychosozialen Beratungsangeboten

Die Bundesregierung wird gebeten, durch entsprechende gesetzliche Regelungen **sicherzustellen**, dass durch regelmäßige Untersuchungen der Betroffenen körperliche Misshandlungen oder traumatische Störungen erkannt werden können und damit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes geleistet werden kann. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die einen verbesserten Zugang der Betroffenen zu psychosozialen Beratungsangeboten gewährleisten.

(Hervorhebungen K.F.)

Sicherstellung

Bremen

<http://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/2013/03/SPD-GR%C3%9CN-Antr-2013-03-08-Bremisches-Prostitutionsst%C3%A4ttengesetz-1.pdf>

Entwurf - Bremisches Prostitutionsstättengesetz (BremProstStG) von Bündis90/Die Grünen und SPD *

„§ 7 Mindeststandards zum Gesundheitsschutz

... Der Betreiber einer Prostitutionsstätte hat ... die sexuell Dienstleistenden auf die Gefahren sexuell übertragbarer Krankheiten ... hinzuweisen.

§ 8 Beschäftigte und Dienstleistende

(2) Die ... Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an freiberufliche sexuelle Dienstleisterinnen oder Dienstleister kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn ... die Person **nachweislich** und **aus eigener Veranlassung** im Rahmen der Prostitutionsausübung gegen Vorschriften oder Auflagen des Gesundheitsrechts verstoßen hat.

§ 10 Widerruf der Erlaubnis und Stilllegung des Betriebes

(1) 2 c. Personen nach § 8 Absatz 1 und 2 trotz Untersagung weiter beschäftigt oder in der Prostitutionsstätte weiterhin sexuelle Dienstleistungen erbringen lässt ...

(Hervorhebungen K.F.)

* Laut Aussage von **Herrn Gelineck**, Senator des Inneren und Sport Bremen, Koordination Clearingstelle Menschenhandel und Modellwohnungen, zuständig auch für die Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch Menschenhandel und Frauenhandel Bremen, wurde der „Bremer Entwurf“ auf Bundesratsebene von den zuständigen Referatsleitern und Ministern als optimal betrachtet (am 3.4.14, ZGF Fachtagung)

Imbissbude

<http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/10-11-19/anlage12.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/anlage12.pdf>

Ulrich Mäurer, Senator für Inneres und Sport, Bremen

Regulierungsbedarfe im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution - Positionspapier
Bremen, den 11.10.2010

„Insgesamt machen die Ergebnisse deutlich, dass im Zusammenhang mit der bestehenden **Nicht-Regulierung der Prostitutionsausübung** die schwerwiegenden Straftatbereiche Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung die gravierenden Probleme sind ...

Während die ... Ausübung der Prostitution .. von vielen Bürgerinnen und Bürgern als störend empfunden (**wird ist deren Eingrenzung K.F.**) ... im **Baurecht und gegebenenfalls in letzter Konsequenz mit der Ausweisung von Sperrbezirken** weitgehend zu bewältigen ...

im Interesse der Prostituierten (**ist es ...K.F.**) nicht weiter verantwortlich, die Prostitutionsausübung als nahezu einziges **Erwerbsfeld keiner ausreichenden Regulierung zu unterwerfen.**“ (S. 10, **Hervorhebungen K.F.**)

Moral

<http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/10-11-19/anlage12.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/anlage12.pdf>

Ulrich Mäurer, Senator für Inneres und Sport, Bremen,

Regulierungsbedarfe im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution - Positionspapier
Bremen, den 11.10.2010

„Wenngleich in Deutschland also bisher ‚nicht von einem gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der **moralisch-ethischen Bewertung** von Prostitution und der daraus für staatliches Handeln zu ziehenden Konsequenzen ausgegangen werden‘ kann“ (S.1)

„Angesichts der Vielzahl zu berücksichtigender tatsächlicher, rechtlicher und nicht zuletzt **moralischer Besonderheiten** erscheint jedoch eine bundesgesetzliche Regelung sui generis am geeignetsten.“ (S. 11) (**Hervorhebungen K.F.**)

Abschöpfung

<http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/10-11-19/anlage12.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/anlage12.pdf>

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - Az: 1 V 410/

„dass das **gesamte Vorbringen der Antragstellerin ... durch nichts belegt ist.** ... Dass die **Mietverträge tatsächlich** in der durch das Formular vorgegebenen Form abgeschlossen worden sind, ist **nicht dargetan.** Im Übrigen würde die Feststellung, dass die Antragstellerin **nicht an den Einnahmen ihrer Mieterinnen beteiligt ist,** nicht ausschließen, dass andere Personen es sind. Auch hinsichtlich der Antragstellerin selbst **erscheint nicht zweifelsfrei, dass diese „auf eigene Rechnung“ arbeitet.** Aus den im Eilverfahren 1 V 165/10 vorgelegten Unterlagen **ergibt sich, dass von den Anwohnern der Xxx Straße zunächst eine - auch namentlich genannte - männliche Person als neuer Eigentümer des Hausgrundstücks Nr. y und Betreiber des bordellartigen Betriebes angesehen wurde.** (S. 18, **Hervhbg. K.F.**)

Ulrich Mäurer, Senator für Inneres und Sport, Bremen, **Regulierungsbedarfe ...**

„Nach Einschätzung der polizeilichen Fachebene steht hinter der weit überwiegenden Zahl von Prostituierten jemand, der ihre Einnahmen abschöpft.“ (S.7)

Rechtsfreie Räume

BMFSFJ, 2012

Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten



Prof. Dr. Joachim Renzikowski

Universität Halle-Wittenberg

Plädoyer für eine gewerberechtliche Reglementierung der Prostitution

Unter Bezugnahme auf die Situation vor dem Prostitutionsgesetz des Jahres 2002: „Man sollte nun meinen, dass alle Bordellbetreiber und Zuhälter unnach-sichtig verfolgt worden wären. Die Kriminalstatistik bezeugt das Gegenteil. ... die niedrige Strafverfolgungsquote (ist) kaum nachvollziehbar. Sie dürfte ... darauf beruhen, dass die Polizei, ... die Prostitution als ein notwendiges Übel ansah und erst dann eingeschritten ist, wenn ... (sie) dazu veranlasst wurde. Durch diese Praxis sollte eine befriedete Szene unter Kontrolle gehalten werden ... Betreiber von Einrichtungen, in denen Prostitution ausgeübt wird, (sollten) dazu (veranlasst werden) „zu(r) Absicherung ein einigermaßen vertrauensvolles Verhältnis zur Polizei anzustreben“ ... Die Selektion zwischen strafwürdigem und straflosem Verhalten erfolgte auf diese Weise weniger durch das Gesetz, als durch die praktische Vernunft der Polizei. Aber der permanente Anfangsverdacht gegenüber jedem Bordellbetreiber auf der Basis eines weitgefassten Strafgesetzes war höchst effektiv, **um die aus polizeilicher Sicht zweckmäßige Reglementierung der Prostitution in einem quasi rechtsfreien Raum durchzusetzen.“ (S. 17 f, Hervbg. u. Ergänzg. K.F.)**

Only rights can stop the wrongs

Nur wenn Sexarbeitende ohne Diskriminierung und soziale Ächtung ihrer Tätigkeit nachgehen können, sie sich nicht verstecken müssen, sie in der Nachbarschaft auf eine Tasse Kaffee eingeladen werden und die Nachbarschaft oder auch die Politik und Medien der Einladung zum Gespräch bei einer Tasse Kaffee folgen, werden Sexarbeitende unter sicheren Bedingungen und ohne die Gefahr von Ausbeutung, Wucher oder den Verbleib in der Situation des Menschenhandels ihrer Tätigkeit nachgehen können.

Die Bestrebungen in der EU und des „Appells gegen die Sexarbeit“ der „Emma-Redaktion“, ein Klima zu schaffen, das die Sexarbeit gesellschaftlich ächtet und eine Politik zu betreiben, die die Ächtung der Sexarbeit zum Staatsziel macht, bewirken das Gegenteil. Sie verletzen Sexarbeitende in Ihrer persönlichen Würde und Freiheit und gefährden sie bei ihrer Arbeit.

An die Stelle von Rechten werden Verbote und Kriminalisierung gesetzt. Stigmatisierung erhält Gesetzesrang. An die Stelle von Rechtsstaatlichkeit tritt Gesinnungsrecht. Rechtsförmiger Terror gegen Menschen, die einen alternativen Lebensentwurf praktizieren, wird Aufgabe der Vollzugsbehörden.

Anhang

(1)

<http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/10-11-19/anlage12.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/anlage12.pdf>

Ulrich Mäurer, Senator für Inneres und Sport, Bremen, Regulierungsbedarfe im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution - Positionspapier - Bremen, 11.10.2010

- a) ... „Wenngleich in Deutschland also bisher „nicht von einem gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der **moralisch-ethischen Bewertung** von Prostitution und der daraus für staatliches Handeln zu ziehenden Konsequenzen ausgegangen werden“ kann“ (S.1)
- b) ... „Nach Einschätzung der polizeilichen Fachebene steht hinter der weit überwiegenden Zahl von Prostituierten jemand, der ihre Einnahmen abschöpft.“ (S.7)
- c) „Insgesamt machen die Ergebnisse deutlich, dass im Zusammenhang mit der bestehenden **Nicht-Regulierung der Prostitutionsausübung** die schwerwiegenden Straftatbereiche Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung die gravierenden Probleme sind, mit denen sich die Länder auseinander zu setzen haben, die aber auf Landesebene nicht allein geregelt werden können. Während die Frage der örtlichen Ausübung der Prostitution – namentlich der von vielen Bürgerinnen und Bürgern als störend empfundenen Prostitutionsausübung in Wohngebieten – über vorhandene Regelungen im **Baurecht und gegebenenfalls in letzter Konsequenz mit der Ausweisung von Sperrbezirken** weitgehend zu bewältigen ist, bleiben die Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung der Zwangsprostitution und des kriminellen Umfeldes von Prostitution derzeit bundesweit hinter den Notwendigkeiten zurück“
- ...
Es besteht keinerlei Anlass und es entsprach auch – wie oben beschrieben – nie dem Gedanken des Prostitutionsgesetzes, gerade diesen besonders **durch kriminelle Begleiterscheinungen geprägten Bereich** jeder rechtlichen Regulierung zu entziehen, während für weit **weniger gefährdete oder gefährdende gewerbliche Unternehmen** eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmer und der Kunden zu erfüllen ist.
- ...
im Interesse der Prostituierten (ist es ...K.F.) nicht weiter verantwortbar, die Prostitutionsausübung als nahezu einziges **Erwerbsfeld keiner ausreichenden Regulierung zu unterwerfen.“ (S. 10, Hervorhebungen K.F.)**
- d) Zur Besonderheit der Prostitution: „Angesichts der Vielzahl zu berücksichtigender tatsächlicher, rechtlicher und nicht zuletzt **moralischer Besonderheiten** erscheint jedoch eine bundesgesetzliche Regelung sui generis am geeignetsten.“ (S. 11, Hervorhebungen K.F.)

(2)

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2014-0071&language=DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT 2009 - BERICHT
über sexuelle Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die
Gleichstellung der Geschlechter
Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
Berichterstatterin: Mary Honeyball, 3.2.2014

a) „... in der Erwägung, dass Prostitution und Zwangsprostitution ... sowohl Ursache als auch Folge der Ungleichbehandlung der Geschlechter ist ... eine Form der Sklaverei darstellt, die unvereinbar mit der Menschenwürde und den Grundrechten ist;“ (S.6)
... dass die Prostitutionsmärkte, den Frauen- und Mädchenhandel anheizen und zur Zunahme von Gewalt gegen Frauen und Mädchen führen
... dass es ... offensichtlich ist, dass Prostitution eine Form der Gewalt gegen Frauen darstellt“ (S.8)
... dass die Zuhälterei ... in Deutschland ... legalisiert wurde, was einer Genehmigung der sexuellen Ausbeutung gleichkommt (S. 9)
...Prostitution und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen sind Formen der Gewalt ... Die Ausbeutung in der Sexindustrie ist sowohl Ursache als auch Folge der Ungleichbehandlung der Geschlechter ... Prostitution ist eine sehr offensichtliche und besonders verabscheuenswürdige Verletzung der Menschenwürde.“ (S. 17)

b) Das Europäische Parlament, ...
13. betont, dass Prostituierte sozial, wirtschaftlich, physisch, psychisch, emotional und hinsichtlich ihrer Familienbindungen besonders schutzbedürftig und starker Gewalt ausgesetzt sind oder eher zu Schaden kommen können als Personen, die eine andere Tätigkeit ausüben; ist der Auffassung, dass die nationalen Polizeibehörden daher aufgefordert werden sollten, unter anderem gegen die niedrige Zahl von Verurteilungen für die Vergewaltigung von Prostituierten vorzugehen;

weist mit Nachdruck darauf hin, dass Prostituierte öffentlichen Schmähungen und sozialer Stigmatisierung auch noch ausgesetzt sind, wenn sie nicht mehr der Prostitution nachgehen;“ (S.10 Hervorhebungen K.F.)

(3)

Romina Schmitter, Prostitution - Das älteste Gewerbe der Welt?, Oldenburg 2004

a) Martin Luther zu den bis dahin als kleineres Übel geduldeten Huren und Hurenhäusern, die oft kommunal mit kirchlicher Billigung betrieben wurden: Sie seien immer „nur ursach und reitzung gewest zu allen Sünden und lastern und wüstem leben“ und er wisse nicht, wie „der Mann seines Weibs und Kinder ere bewaret, so er eine hure im huse hielte“ (S. 52)

(4) Verfahren um die Nutzungsunterlassungsverfügung gegen den Betrieb von Modellwohnungen im Haus Essener Str. 30, 28199 Bremen

a) Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - Az: 1 V 410/10 - Nutzungsunterlassungsverfügung wegen Prostitutionsnutzung - Ablehnung des Antrages gegen den sofortigen Vollzug

Sexarbeit ist keine freiberufliche Tätigkeit, denn „... die geforderte „höhere Bildung“ (BVerwG, Urt. v. 15.01.1970 - 1 C 17.68 -, juris) oder „**schöpferische Begabung**“ (Stock in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a. a. O., Rn. 14 zu § 13 BauNVO) zugrunde liegt, ist die Erfüllung dieses Kriteriums **bei Prostituierten nicht zu erkennen** (so auch VG Osnabrück Beschl. v. 07.04.2005 - 2 B 14/05 -, a. a. O.). ... **Sexuelle Betätigung** an sich - in ihren vielfältigsten Formen - gehört zu (fast) jedem Menschenleben - gerade **ungeachtet von Grad und Umfang der Bildung oder Talente** - dazu. Dass für den **Verkauf von Sexualität als Ware** darüber hinaus gehende **besondere Fertigkeiten erforderlich sein sollten, erschließt sich nicht**. Vielmehr ist mit der Antragsgegnerin davon auszugehen, dass die Ausübung von Prostitution **als schlicht gewerbliche Tätigkeit** anzusehen ist, die **keine besonderen individuellen geistigen Fähigkeiten oder schöpferischen Fertigkeiten** voraussetzt (vgl. auch die sonstigen Beispiele von Stock in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a. a. O., Rn. 26 a.E. zu § 13 BauNVO). (S.15, Hervorhebungen K.F.)

b) Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - Az: 1 V 410/10 - Nutzungsunterlassungsverfügung wegen Prostitutionsnutzung - Ablehnung des Antrages gegen den sofortigen Vollzug

Nachdem das Gericht die belastenden Aussagen der Nachbarschaft wegen milieubedingter Störungen, die von der Nachbarschaft nahezu gleichzeitig mit Beginn der Nutzung der Immobilie für die Sexarbeit vorgebracht worden waren, ohne Prüfung der Sachlage als glaubwürdig angenommen hat und der Klagetreibenden (Antragstellerin: Lara Freudmann) keine Möglichkeit eingeräumt hat, diesbezüglich eigene Beweise vorzulegen oder die vorgelegten Beweise der Nachbarschaft zu entkräften, kommt das Gericht zu folgenden Aussagen: „Auch die von der Antragstellerin geltend gemachte besondere Form der Prostitutionsausübung vermag einen atypischen Fall nicht zu begründen. Festzustellen ist zunächst, dass das **gesamte Vorbringen der Antragstellerin** hierzu - bei dem Haus Xxx Straße y handele es sich nicht um ein Bordell, in dem die Ausübung der Prostitution anderer vermarktet werde, die dortige Prostitutionsausübung finde im Rahmen von Terminwohnungen, in dem die Prostituierten selbständig und auf eigene Rechnung arbeiteten, statt, auch sie selbst partizipiere an den Einnahmen ihrer Mieterinnen nicht - **durch nichts belegt ist**. Hinsichtlich der von ihr mit den vier anderen Prostituierten eingegangenen Mietverhältnisse hat die Antragstellerin nur das Formular eines Gewerbemietvertrages vorgelegt. Dass die **Mietverträge tatsächlich** in der durch das Formular vorgegebenen Form abgeschlossen worden sind, ist **nicht dargetan**. Im Übrigen würde die Feststellung, dass die Antragstellerin **nicht an den Einnahmen ihrer Mieterinnen beteiligt ist**, nicht ausschließen, dass andere Personen es sind. Auch hinsichtlich der Antragstellerin selbst **erscheint nicht zweifelsfrei, dass diese „auf eigene Rechnung“ arbeitet**. Aus den im Eilverfahren 1 V 165/10 vorgelegten Unterlagen **ergibt sich, dass von den Anwohnern der Xxx Straße zunächst eine - auch namentlich genannte - männliche Person (Klaus Fricke) als neuer Eigentümer des Hausgrundstücks Nr. y und Betreiber des bordellartigen Betriebes angesehen wurde**. Ungeachtet dessen würde die von der Antragstellerin geltend gemachte besondere Form der Prostitutionsausübung nur die von den Zuhältern ausgehenden Störungen für das Wohnen entfallen lassen. (S. 18, Hervorhebungen K.F.)

c) Bundessozialgericht: Unzumutbarkeit für andere Arbeitssuchende auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit auf Anzeigen für Stellen als SW zu stossen, und sexuelle Dienstleistungen **"berauben die Anbietenden ihrer Subjektqualität und der Freiheit in ihrer Intimsphäre"** (Transkript: http://www.fernuni-hagen.de/videostreaming/rewi/ls_haratsch/20130225.shtml, Dr. Ulrike Lembke, Hervorhebung K.F.)

(6)

**Mieteinnahmen Haus9
ab 01.07.2011**

Drittes Quartal 2011	6.600 €
Viertes Quartal 2011	4.500 €
Januar - Februar 2012	4.500 €
März 2012	1.240 €
April 2012	1.500 €
Mai 2012	1.000 €
Juni 2012	1.450 €
Juli 2012	1.100 €
August 2012	3.650 €
Sept. - Okt. 2012	4.500 €
November 2012	4.250 €
Dezember 2012	3.750 €
Januar 2013	2.500 €
Februar 2013	2.100 €
März 2013	3.000 €
April - Mai 2013	10.800 €
Juni - Juli 2013	10.800 €
August 2013	4.500 €
Sept - Okt 2013	9.900 €
November 2013	5.100 €
Dezember 2013	6.000 €
Erstes Quartal 2014	15.400 €

Gesamt 108.140 €

**Monatsdurchschnitt 3.280 €
(33 Monate)**

(5)

a) <http://www.econstor.eu/obitstream/10419/49624/1/352354615.pdf>

Dietmar Jazbinsek, Der internationale Mädchenhandel Biographie eines sozialen Problems
„Zusammenfassung.

Die Verschleppung junger Frauen in Bordelle galt um 1900 als ein großes soziales Problem. Der weltweite Kampf gegen die „white slavery“ (dt. „internationaler Mädchenhandel“) beruhte jedoch auf einer Fiktion. Deutsche Kriminologen und angloamerikanische Sozialwissenschaftler haben nachgewiesen, dass die Zwangsprostitution als Form des organisierten Verbrechens in Wirklichkeit nicht existierte. Der Glaube daran wurde jedoch aus politischen Gründen am Leben erhalten: Zum einen eignete sich die Horrorgeschichte vom ausländischen Mädchenhändler zur Mobilisierung von Ressentiments, zum anderen richtete sich die Kampagne zur Rettung unschuldiger Mädchen gegen eine Anerkennung der Prostitution als Profession.“ (Vorspann der Studie)

b) <http://www.econstor.eu/obitstream/10419/49624/1/352354615.pdf>

Dietmar Jazbinsek, Der internationale Mädchenhandel Biographie eines sozialen Problems, O-Ton 15. “Mehrere tausend weibliche Teenager verschwinden jedes Jahr aus Paris. Die Polizei weiß, kann aber nicht beweisen, daß viele in arabischen Harems landen. Ein Augenzeuge berichtet von Versteigerungen in Sansibar, auf denen europäische Frauen an arabische Kunden verkauft wurden...” Kathleen Barry, Soziologin, 1979.

c) <http://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?p=138884#13884>

Haus9-Veröffentlichungen: Freudmann, Fricke, Alissia, Ella, Isabella, Julia, Marissa u.a., Studie: Sexarbeit in Bremen, Rumänische Sexarbeiterinnen, Arbeitsort Wohnungen - Sozial, politisch, medial und institutionell fremdbestimmt - Persönlich selbstbewusst und selbstbestimmt, Zahlen und Aussagen, Deutsche Vorabausgabe, Bremen, den 11.02.2014, S. 39 f., Tabelle 6: 94 % der SW aus RO bezeichnen sich als unabhängig arbeitend und stellen fest, der Tätigkeit aus eigenem, freien Willen nachzugehen

d) <http://sexworker.wordpress.com/2009/09/09/hello-world/>

<http://www.justice.govt.nz/policy/commercial-property-and-regulatory/prostitution/prostitution-law-review-committee/publications/plrc-report/11-common-misconceptions-about-prostitution>

“The apparent success of the Swedish approach has been widely reported and is often cited by advocates for similar law reform. However, the claims about the law’s success have also been severely criticised for being politically motivated, and for being based on poorly researched and erroneous data (Clausen, 2007).” (New Zealand Law Review Committee, 2008).
“Despite the perception that all sex workers are made to work by someone else, only 4.3% or approximately 28 of the 656 female participants in the CSOM study reported being made to work by someone.” (New Zealand Law Review Committee, 2008).

(7)

<http://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?p=140117#140117>

-Beitrag 122, Dokument zum Download: 2014-03-30, Bgschft. HB, Drs.18-1341, Stlgn. SIB.pdf, siehe Seite 2, Konzept Teilhabe **“Haus9“**